

Satzung

des „Verein zur Förderung der Volksmission e.V.“

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 2014

§ 1

Name des Vereins

Der Verein hat den Namen „Verein zur Förderung der Volksmission e.V.“.

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. zur Verwirklichung seines steuerbegünstigten Zweckes der Förderung der Volksmission in der evangelischen Kirche in Deutschland sowie in Freikirchen und in solchen freien Werken und Verbänden innerhalb des Protestantismus, die mit missionarischer Zielsetzung arbeiten, sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung kirchlicher Zwecke und zur Förderung von Wissenschaft und Forschung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 § 51ff.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Angehörigen des Vertrauensrates der „Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste“.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit Beendigung der Zugehörigkeit zum Vertrauensrat der „Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste“.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 6

Beiträge

Beiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Darüber hinaus ist binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung anzuberaumen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.
Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
- a) Aufstellung des Haushaltsplans
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vertrauensrates der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste als Vorsitzender und der Generalsekretär der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind die beiden Vorstandsmitglieder jeder für sich allein befugt.

§ 10

Geschäftsführung

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das „Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung“, das das Vermögen nur zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

Berlin, 15. 10. 2014



Berlin, 13. 10. 2014

